

Allgäu-Schwäbischer Musikbund

Bezirk 5 Kaufbeuren



Hygienekonzept des ASM Bezirk 5 zur Wiederaufnahme der praktischen Bläserprüfungen

Grundlage bildet die Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 und die Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Juni 2020
Stand: 15. Juni 2020

Ab Montag, 15.06.2020 sind kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten zugelassen (§20 Abs. 2 - 5. BayIfSMV). Wichtig ist der Hinweis, dass es sich hier um „kulturelle Veranstaltungen“ handelt, also nicht die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen.

Des Weiteren darf Musikunterricht an Musikschulen und außerhalb von Musikschulen erteilt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung eines Mindestabstandes und ein entsprechendes Hygiene- und Schutzkonzept.

Der Bezirk 5 ist angehalten, die Notwendigkeit der Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes gegenüber Besuchern, Mitwirkenden zu kommunizieren und deren Einhaltung zu kontrollieren.

1. Äußere Bedingungen

a) Abstände

Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht), beim gemeinsamen Musizieren (Proben) und bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50 m - **bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten**. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sollten auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand platziert werden. Die Abstände zum Dirigenten / zur Dirigentin müssen mindestens 2,0 m betragen. Es empfiehlt sich, die Plätze der Musiker klar zu markieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) soll so angepasst werden, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten, Soziale Kontakte) soll vermieden werden.

b) Maskenpflicht / Trennwände

Besucher haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten

Allgäu-Schwäbischer Musikbund

Bezirk 5 Kaufbeuren



(Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

An den Schulen und Musikschulen herrscht Betretungsverbot für Eltern.

c) Beschränkung hinsichtlich Personen

Bei kulturellen Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 (ab 22.06.2020 - 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22.06.2020 – 200) Besucher zugelassen. Die zahlmäßige Beschränkung gilt nicht für die Mitwirkenden. Die maximale Anzahl von Besuchern und/oder Mitwirkenden reduziert sich ggf. durch den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen allen Personen und der vorhandenen Fläche (Besucher und Bühne). Dies gilt für alle unter 1a) genannten Maßnahmen.

Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.6 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

d) Hygieneeinrichtungen

Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. Beim Betreten der Gebäude sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittel vorhanden. Ebenfalls müssen die Hände nach dem Einspielen, vor dem Betreten des Prüfungsraumes desinfiziert werden.

e) Reinigung

Die Reinigung der Oberflächen sollte vor Beginn und nach Ende des Unterrichts- / Prüfungstages bzw. von Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen, erfolgen. Türklinken und Handläufen sollen zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig gereinigt werden.

f) Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser

Es sollen möglichst Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet werden. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit geeigneten Mitteln aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

f) Lüften der Räume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Allgäu-Schwäbischer Musikbund

Bezirk 5 Kaufbeuren



2. Verhalten (gilt für alle am Musikunterricht bzw. an Prüfung Beteiligten)

- Jeder Prüfling hat ein eigenes, geeignetes, verschließbares Einweggefäß zum Auffangen des Kondenswassers mitzubringen und nach Ende der Prüfung selbständig zu entsorgen.
- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) bzw. Desinfektion der Hände bei Betreten des Gebäudes sowie vor der Prüfung
- Abstand halten (mindestens 1,5 m, bzw. 2 m bei Blasinstrumenten)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Bei Eintreffen, auf dem Weg zum Einspielraum, auf dem Weg zum Prüfungsraum und beim Verlassen des Prüfungsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Wartende Prüflinge sollen nach Möglichkeit vor dem Gebäude oder auf dem Flur zumindest mit ausreichendem Abstand von der Tür des jeweiligen Einspiel- oder Prüfungsraumes aufhalten und solange warten, bis der Prüfer sie herein bittet.
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Instrumente, **Notenpulte**, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. **selbst mitbringen und nicht durchtauschen**, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme an den unter 1a) genannten Maßnahmen entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist

Allgäu-Schwäbischer Musikbund

Bezirk 5 Kaufbeuren



- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

4. Ausführung

Das Hygienekonzept ist durch die Bezirksjugendleitung vor Wiederaufnahme der Bläserprüfungen den Jugendleitern, Prüfern und Prüflingen – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Der Empfang muss von den Prüfern sowie von den Prüflingen – bei nicht Volljährigen durch deren Erziehungsberechtigten – schriftlich bestätigt werden.

Für die Einhaltung und Ausführung der genannten Maßnahmen im Rahmen der praktischen Bläserprüfung sind die jeweiligen Prüflinge und Prüfer verantwortlich. Sollten örtliche Gegebenheiten nicht dem Hygienekonzept entsprechen oder anderweitig Handlungsbedarf bestehen ist dies der Bezirksjugendleitung unverzüglich mitzuteilen.

Das Hygienekonzept wird im Eingangsbereich des Prüfungsgebäudes zur Kenntnis gebracht.

23.06.2020

Stefanie Schleifer
Bezirksjugendleitung
Bezirk 5 Kaufbeuren

Name und Vorname des Prüfling

Unterschrift Erziehungsberechtigte